

Brandschutzordnung

gemäß DIN 14 096

Teil A, B

Kulturwerk am See

**Am Kulturwerk 1
22844 Norderstedt**

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| 1.1 Inhalt | 3 |
| 1.2 Verantwortlichkeiten | 3 |
| 1.3 Geltungsbereich | 4 |
| 1.4 Bekanntgabe und Inkraftsetzung | 4 |
| 1.5 Aktualisierung | 4 |
| 2. Brandschutzordnung Teil A | 5 |
| 2.1 Hinweise zur Vorbeugung | 6 |
| 2.2 Aushang Teil A | 6 |
| 3. Brandschutzordnung Teil B | 7 |
| 3.1 Einleitung | 7 |
| 3.2 Brandschutzordnung (Darstellung des Teiles A - Aushang) | 7 |
| 3.3 Brandverhütung | 7 |
| 3.3.1 Rauchen, Umgang mit Feuer und brandgefährlichen Geräten | 7 |
| 3.3.2 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten, Explosionsgefahren | 8 |
| 3.3.3 Brennbare Abfälle | 9 |
| 3.3.4 Brennbare Flüssigkeiten und Gase | 9 |
| 3.3.5 Elektrische u./o. gasbetriebene Geräte, Zündquellen | 10 |
| 3.3.6 Ausschmückungen | 10 |
| 3.3.7 Außenbereich | 11 |
| 3.4 Brand- und Rauchausbreitung | 11 |
| 3.5 Flucht- und Rettungswege | 12 |
| 3.6 Melde- und Löscheinrichtungen | 13 |
| 3.7 Verhalten im Brandfall | 13 |
| 3.8 Brand melden | 14 |
| 3.9 Alarmsignale und Weisungen beachten | 14 |
| 3.10 In Sicherheit bringen | 14 |
| 3.11 Löschversuche unternehmen | 15 |
| 3.12 Besondere Verhaltensregeln | 16 |

Vorwort

1.1 Inhalt

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz für das Kulturwerk am See, Am Kulturwerk 1, 22844 Norderstedt.

Die vorliegende Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Unternehmerpflichten aus dem Arbeitsstättengesetz/ der Arbeitsstättenverordnung und weiterführenden Regelungen (z.B. ASR) sowie der Betriebssicherheitsverordnung bleiben unberührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1.2 Verantwortlichkeiten

Alle Personen (Mitarbeiter, Reinigungspersonal, Auszubildende, Praktikanten, Mitarbeiter von Fremdfirmen und im Fall der teilweisen oder vollständigen Nutzungsüberlassung der Mieter/ Veranstalter) sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zu kennen und zu befolgen. Sie sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

Die Kontaktdaten der Verantwortlichen Person für Brandschutz - der Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH bzw. des Brandschutzbeauftragten sind an gut einsehbaren Stellen ausgehängt. Er ist der zentrale Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen. Bei Fragen zur praktischen Umsetzung der Brandschutzordnung steht dieser gern beratend zur Verfügung.

Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Es wird auf die Strafbestimmung des §306f des StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) hingewiesen:

1. Wer fremde feuergefährdete Betriebe oder Anlagen durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger

Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer eine in Punkt (1) bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
3. Wer in den Fällen des Punktes (1) fahrlässig handelt oder in den Fällen des Punktes (2) die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

1.3 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für das Kulturwerk am See, Am Kulturwerk 1, 22844 Norderstedt.

1.4 Bekanntgabe und Inkraftsetzung

Dieses interne Regelwerk ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsantritts und danach einmal jährlich bekanntzugeben und auszuhändigen. Außerdem wird sie an für die Mitarbeiter gut einsehbaren Stellen, wie z.B. in Pausenräumen, ausgelegt.

Bei Vermietung der Räume ist die Brandschutzordnung zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C tritt nach Bekanntgabe durch die Geschäftsführung der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH in Kraft.

1.5 Aktualisierung

Die Brandschutzordnung kann je nach Erfordernis oder Bedarf ergänzt werden.

Alle Teile der Brandschutzordnung sind stets dann zu aktualisieren, wenn dieses durch personelle, bauliche oder betriebliche Änderungen erforderlich wird.

2. Brandschutzordnung Teil A



Brände verhüten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Telefon: 8-112

In Sicherheit bringen



gefährdete und hilfsbedürftige Personen mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Rettungswegen folgen



Sammelplatz aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Kulturwerk am See - Brandschutzordnung nach DIN 14096 A - 02/2020

2.1 Hinweise zur Vorbeugung

Teil A ist als Aushang vorgesehen und richtet sich an alle Personen, die sich nur vorübergehend im Objekt befinden. Dieser gibt Kurzhinweise zum Verhalten im Brandfall, zum besonnenen Verhalten, zur Brandmeldung, zur Räumung und zur Brandbekämpfung.

2.2 Aushang Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 beinhaltet eine Übersicht zum klaren und einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall. Dieser Teil A dient als Aushang und ist an Stellen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder verweilen, gut sichtbar anzubringen, wie z.B.:

- an Informationstafeln
- in Fluren
- in Aufenthaltsräumen
- in Büroräumen
- auf den Flucht- und Rettungsplänen

Aushänge, die nicht mehr einwandfrei lesbar oder veraltet sind, müssen ersetzt werden.

Die Brandschutzordnung Teil A ist im Anhang beigefügt.

3. Brandschutzordnung Teil B

3.1 Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten. Das sind die Mitarbeiter des Kulturwerkes am See, der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH, des Wachdienstes, Auszubildende, Praktikanten, Mitarbeiter von Fremdfirmen und betriebsfremde Mieter/ Veranstalter, die auf vertraglicher Grundlage Teile des Gebäudes vorübergehend nutzen. Vorübergehend Tätige und Besucher haben den Anordnungen des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Betriebsfremde Mieter/ Veranstalter für z.B. Events, Tagungen und sonstige Veranstaltungen haben jeweils in ihrem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass die Brandschutzordnung der verantwortlichen Personen bei Veranstaltungen vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt gemacht wird und sind für deren Umsetzung im übernommenen Nutzungsbereich zuständig.

Die Nutzung des Untergeschosses des Kulturwerkes ist nur Betriebspersonal mit Ortskenntnissen vorbehalten.

3.2 Brandschutzordnung (Darstellung des Teiles A - Aushang)

Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 beinhaltet eine Übersicht zum klaren und einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall, siehe Punkt 2 dieser Brandschutzordnung.

3.3 Brandverhütung

3.3.1 Rauchen, Umgang mit Feuer und brandgefährlichen Geräten

- Alle Personen gemäß 3.1. sind verpflichtet, mit Zündmitteln, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen, sodass Brände vermieden werden.

- In dem Gebäude herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.

Auf das Rauchverbot ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

- Kerzen, Wunderkerzen, Teelichter o.ä. sind nur unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen – wie nichtbrennbarer Untergrund, in nichtbrennbaren Gefäßen, unter Entfernung brennbarer Materialien in unmittelbarer Umgebung, Sicherer Stand – und nur unter Aufsicht durch eine verantwortliche Person gestattet. Es sind die Sicherheitshinweise für z.B. Teelichter zu beachten und einzuhalten.

- Das Aufstellen von offenem Feuer in Rettungswegen ist nicht zulässig.

- Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase auf der Veranstaltung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen siehe Punkt 3.3.4

- Der Einsatz von Warmhaltegeräten beim Catering mit offenen Flammen z.B. durch spezielle Brennpasten ist zulässig.
- Kerzenreste, Streichhölzer und Reste von Brennpasten dürfen nur in nicht brennbaren Behältern bzw. in geeigneten nicht brennbaren Abfallbehältern entleert werden.
- Mobile Heizungsanlagen sind unter Beachtung der Anforderung und Punkte 3.3.4 und 3.3.5 zulässig.
- In der gewerblichen Küche ist der Umgang mit offenem Feuer im Rahmen des Kochens zulässig.
- Ausnahmen zu den oben genannten Punkten regelt der Brandschutzbeauftragte/ die Geschäftsführung der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH in Absprache mit der verantwortlichen Person bei Veranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist gemäß Versammlungsstättenverordnung eine Brandsicherheitswache zu stellen. Dies ist der Fall, wenn z.B. von den Anforderungen des § 35 (2) Versammlungsstättenverordnung abgewichen wird.

3.3.2 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten, Explosionsgefahren

- Feuergefährliche Arbeiten, wie Trennschleifen, Schweißen oder Löten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (siehe Erlaubnisschein Feuerarbeiten) des Brandschutzbeauftragten oder seinem Vertreter und nur unter Aufsicht durchgeführt werden.
- Brennbare Stoffe, sofern diese nicht aus dem gefährdeten Umkreis (siehe folgende Tabelle) entfernt werden können sowie Öffnungen in Wänden und Decken zu anderen Räumen oder Schächten sind vor Beginn der Arbeiten mit feuchten Abdeckplanen oder anderen zugelassenen Planen/ Decken zu sichern.
- Handfeuerlöscher oder sonstiges geeignetes Löschgerät sind bereitzuhalten. Die angrenzenden sowie die über und unter der Reparaturstelle liegenden Bereiche müssen ständig beobachtet werden.
- Es gilt alles zu vermeiden, was eine Explosion verursachen könnte.

Tabelle: Gefährdungsbereich bei feuergefährlichen Arbeiten

| manuelle feuergefährliche Arbeiten | seitlicher Radius (Arbeitshöhe ≤ 2 m) | Abstand von der Arbeitsebene nach oben |
|------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Löten, Heißkleben | 2,0 m | 2,0 m |
| Schweißen | 7,5 m | 4,0 m |
| Brennschneiden | 10,0 m | 4,0 m |
| Trennschleifen | 6,0 m | 3,5 m |

3.3.3 Brennbare Abfälle

- Die Beseitigung brennbarer oder sonstiger gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe nicht zu einer Gefährdung führen kann – sie sollte jedoch spätestens nach Betriebsschluss erfolgt sein.
- Die Arbeitsplätze sind regelmäßig auf brennbare oder sonstige gefährliche Abfälle hin zu überprüfen.
- Im Bereich der Abfallbehandlung und -lagerung ist eine fachgerechte Ver- und Entsorgung im Hinblick auf mögliche Brandgefahren einzuhalten.

3.3.4 Brennbare Flüssigkeiten und Gase

- Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden alkoholische Getränke und Brennpasten für den Cateringbedarf.

Ist die Verwendung dieser Stoffe unumgänglich, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Brandschutzbeauftragten / Geschäftsführers der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH unter Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Schränken gelagert werden. Es sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die technischen Regelwerke und die Vorgaben der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherer zu beachten.

- Die Lagerung und Aufbewahrung von brennbaren bzw. explosiven Druckgasbehältern aller Art ist untersagt. Davon ausgenommen sind Helium- und Propangasflaschen.

Werden andere brennbare, explosive Gase bei Veranstaltungen durch die Veranstalter benötigt, ist die Lagermenge mit dem Brandschutzbeauftragten / Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH abzustimmen.

Für die Lagerung und den Umgang mit den Druckgasbehältern sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die in den Datenblättern festgelegten Sicherheitsbestimmungen der Hersteller sind durch die Veranstalter und Anwender strikt einzuhalten. Es sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die technischen Regelwerke und die Vorgaben der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherer zu beachten.

3.3.5 Elektrische u./o. gasbetriebene Geräte, Zündquellen

- Elektrische Geräte und Anlagen sind auf ihre ordentliche Funktion hin regelmäßig zu überprüfen. Die Abstände der Prüfungen regeln sich nach der DGUV Vorschrift 3. Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort dem Brandschutzbeauftragten / Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH zu melden.
- Reparaturen dürfen nur von hierzu befugten Fachkräften ausgeführt werden.
- Der Betrieb von privat betriebenen elektrischen u./o. gasbetriebenen Geräten wie z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, mobile Heizungsanlagen (Heizpilz) ist nur mit vorheriger Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 und mit CE-Kennzeichnung gestattet. Ausnahmen regelt der Brandschutzbeauftragte / Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH.
- Gasbetriebene Geräte sind jährlich zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist vor Nutzung vorzulegen.
- Alle elektro- und gasbetriebenen Geräte wie z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, elektrisch betriebene Kochgeräte dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden. Diese und die vorhandenen Leuchten müssen nach Arbeitsende abgestellt sein.
- Die Zugänge zu den Elektroverteiltern / Haustechnikräumen sind unbedingt freizuhalten.
- Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden.
- In der gewerblichen Küche ist der Umgang mit fest installierten gasbetriebenen und elektrischen Geräten im Rahmen des Kochens zulässig.

3.3.6 Ausschmückungen

- Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.
- Ausschmückungsgegenstände müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Entspricht das Material nicht den Anforderungen der DIN 4102, Teil 4, ist ein Prüfbescheid für derartige Materialien in deutscher Sprache durch den Veranstalter oder Errichter dem Brandschutzbeauftragten / Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH vorzulegen. Kann ein derartiger Nachweis nicht vorgelegt werden, dürfen diese Materialien nicht eingesetzt werden.

- Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
- Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden.
- Ausschmückungen im Bereich der Außentreppe und in den notwendigen Fluren müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- Ausnahmen zu den oben genannten Punkten regelt der Brandschutzbeauftragte/ Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH.
- Dieser Punkt gilt für alle Veranstaltungsräume/ Versammlungsstätte im Erdgeschoss inkl. Vorraum der Musikschule bei entsprechender Nutzung.

3.3.7 Außenbereich

- Im Außenbereich vor der Fassade bzw. vor Öffnungen in der Fassade aufgestellte brennbare Gegenstände, z.B. Zelte, Stände, Möblierung, PKWs oder ähnliches sind mit dem Brandschutzbeauftragten/ Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH abzustimmen und zu dokumentieren.

Eine Aufstellung in einem Abstand von mind. 5 m zum Gebäude ist zulässig.

- Eine Lagerung (>24h) von brennbaren Gegenständen vor der Fassade ist nicht zulässig.
- Das Verwenden von offenem Feuer im Freien ist z.B. bei Verwendung eines geschlossenen Grills zulässig. Es gilt dann allerdings besondere Vorsicht und es sind entsprechende Löschgeräte, wie z.B. Handfeuerlöscher bereitzuhalten.
- Offenes Feuer im Freien (z.B. offener Grill, Lagerfeuer, Feuerkörbe, Lampions mit Lampenöl oder ähnliches) sind untersagt.
- Ausnahmen zu den oben genannten Punkten regelt der Brandschutzbeauftragte/ Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH.

3.4 Brand- und Rauchausbreitung

- Alle Räume sind von unnötigen Brandlasten, wie z.B. Verpackungsmaterial, alten Geräten, etc. freizuhalten.
- Im Brandfall ist bei Auftreten von Rauch - unter Berücksichtigung der Rettung eventuell hilfsbedürftiger und ggf. Personen mit Handicap - schnellstmöglich ein nicht verrauchter Bereich → hier das freie Gelände aufzusuchen. Rauch stellt für den Menschen die größte Gefahr dar, da dieser nicht nur die Gesundheit schädigen, sondern auch zum Tod führen kann. Zudem erschwert Rauch die Orientierung oder trägt zu panischen Reaktionen bei.

- Besondere technische Betriebsräume, Zugänge zu Treppen, die Garderoben u.a. sind mit Brand-, Rauchschutztüren oder Rauchschutzvorhänge ausgestattet. Es ist untersagt, die Türen in ihrer Funktion durch z.B. Aushebeln der Schließvorrichtung, Festbinden oder Unterlegen von Keilen in ihrer Selbstschließ- oder Öffnungsfunktion einzuschränken bzw. den Schließbereich des Vorhanges mit Gegenständen zu verstellen.

3.5 Flucht- und Rettungswege

- Für jeden Aufenthaltsraum stehen zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung. Im Erdgeschoss sind ausreichend Türen direkt ins Freie vorhanden.
- Für die Mitarbeiter bei den Garderoben führen die Rettungswege über das Foyer.
- Für Räume, die nur vorübergehende begangen werden, z.B. Beleuchterbühnen etc. sind temporäre bzw. mobile Leitern vorgesehen. Diese müssen für die Zeit der Nutzung an Ort und Stelle verbleiben.
- Ausgangstüren, über die Rettungswege führen, dürfen während der Betriebszeit nicht verstellt oder verschlossen sein bzw. müssen von innen ohne Hilfsmittel und mit einem Griff leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Vorhandene Fluchtwegsicherungen können durch das Wegdrücken des Türwächters geöffnet werden.
- Im Verlauf von Rettungswegen sind keine in der Breite behindernden Gegenstände aufzustellen.
- Beim großen Saal ist das Öffnen/ Wegschieben der Vorhänge im Fluchtweg links von der Bühne/ Seitenbühne zum Ausgang durch organisatorische Maßnahmen zu regeln. Die Brandschutzhelfer/ Verantwortliche Person für Veranstaltung muss die Vorhänge im Notfall öffnen/ wegschieben, um den flüchtenden Personen den Zugang zum Ausgang ins Freie zu ermöglichen.
- Die Rettungswege im Gebäude, die Sammelstelle auf dem Parkplatz sowie die Rettungswege auf dem Grundstück sind ständig freizuhalten. Die Rettungswege dienen nicht nur der Selbstrettung von Personen, sondern auch der Feuerwehr, um Löschmaßnahmen durchführen zu können.
- Die unter Punkt 3.1. genannten Personen haben sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und die Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren. Der Sammelplatz befindet sich auf dem Parkplatz.
- Das Gebäude ist eine Versammlungsstätte. Bei dem Einrichten der Veranstaltungsräume z.B. durch Bestuhlung bzw. Möblierung sind die Rettungswegbreiten aus der Versammlungsstättenverordnung - VStättVO einzuhalten.

Es gelten daher Personenbegrenzungen für folgende Räume:

| | |
|-------------|---|
| Große Bühne | max. 400 Personen (Erdgeschoss und Ränge) |
| Studiobühne | max. 200 Personen |
| Foyer | max. 600 Personen |

- Die Sicherheits-, Flucht- und Rettungswegeschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne und Geräte zur Brandbekämpfung dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Personen mit Handicap können das ebenerdige Gebäude selbstständig verlassen. Sie sind bei der Räumung des Gebäudes nach Möglichkeit durch andere Personen zu unterstützen. Die Ränge im Saal sind über die Treppen für Personen mit handicap nicht erreichbar. Siehe Räumungskonzept im Anhang.
- Im Brandfall darf der Aufzug nicht benutzt werden - Erstickungsgefahr.

3.6 Melde- und Löscheinrichtungen

- Die unter Punkt 3.1 genannten Personen müssen sich über die Standorte der manuellen Brandmeldeeinrichtungen (Handfeuermelder), Telefone z.B. Gang vor dem Büro und Bereich vor den Garderoben (Backstage), Handfeuerlöscher und Erste-Hilfe-Einrichtungen informieren.
- Der Zugang zu diesen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten; die zugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.
- Die vorhandenen Handfeuerlöscher dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden. Im Anhang wird der richtige Einsatz von Handfeuerlöschern sowie die Brandklassen und die geeigneten Löschmittel beschrieben. Die Anwendung sollte regelmäßig mind. alle zwei Jahre mit den Mitarbeitern geübt werden.

3.7 Verhalten im Brandfall

- Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind.

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.

3.8 Brand melden

- Die anwesenden Personen sind über die Brandmeldeanlage zu warnen. Die im Gebäude installierte Brandmeldeanlage besitzt eine Aufschaltung zur Feuerwehr. Diese wird bei Auslösung der Rauchmelder oder Handfeuermelder unverzüglich alarmiert.
- Zusätzlich sollte im Brandfall die Leitstelle der zuständigen Feuerwehr über Notruf (**8-112**) informiert werden:

WO brennt es?

WAS brennt?

WIE VIEL brennt?

WELCHE Gefahren?

WARTEN, falls der Gesprächspartner der Feuerwehr noch Rückfragen hat!

- Meldung an die Brandschutzhelfer/ Verantwortliche Person für Veranstaltung,
- Eintreffen der Feuerwehr abwarten.
- Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal in die Örtlichkeiten der Einsatzstelle einweisen, für Fragen zur Verfügung stehen und ggf. auf besondere Gefahren hinweisen,
- weitere Meldung gemäß Alarmplan.

3.9 Alarmsignale und Weisungen beachten

- Brandalarmierungen erfolgen über den akustischen Signalgeber der automatischen Brandmeldeanlage. Probealarmierungen können vorher im Mitarbeiterkreis abgestimmt und bekannt gegeben werden oder ohne Ankündigung erfolgen.
- Anweisungen des Brandschutzhelfers/ Einsatzleitung befolgen.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernimmt dieser oder, bei dessen Abwesenheit, ein Stellvertreter die Einsatzleitung. Im Falle einer betriebsfremden Nutzung obliegt dem Mieter/ Veranstalter die oben genannte Einsatzleitung.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten!

3.10 In Sicherheit bringen

- Bei Ertönen der Alarmsirenen ist der betreffende Bereich sofort zu räumen.
- Türen sind nach Möglichkeit zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
- Keinen Aufzug benutzen!
- Es ist zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. Sanitär- und WC - Räume).
- In verrauchten Räumen wird sich nur gebückt oder kriechend fortbewegt.

- Über die bekannten Rettungswege werden betroffene Personen aus dem Gefahrenbereich zur, auf dem Grundstück befindlichen Sammelstelle - Parkplatz - gebracht, wo die Vollzähligkeit überprüft wird.
- Personen mit Handicap können das ebenerdige Gebäude selbstständig verlassen. Sie sind bei der Räumung des Gebäudes nach Möglichkeit durch andere Personen zu unterstützen. Die Ränge im Saal sind über die Treppen für Personen mit Handicap nicht erreichbar. Siehe Räumungskonzept im Anhang.
- Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder die Polizei und in Absprache mit entweder dem Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH, dem Brandschutzhelfer oder der verantwortlichen Person bei Veranstaltungen wieder betreten werden.

Die Brandschutzeinrichtungen sind in Absprache mit der Geschäftsführung der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH oder der verantwortlichen Person bei Veranstaltungen wieder in Betrieb zu nehmen.

3.11 Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur dann unternehmen, wenn dies gefahrlos möglich ist!

Leben und Gesundheit von Personen

haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang!

- In den Räumlichkeiten sind Feuerlöscher (je nach Bereich verschiedene Löschmittel) installiert und entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist die Stromzufuhr - grundsätzlich gemäß der vorhandenen Betriebsanweisung - sofort zu unterbrechen, indem der Netzstecker gezogen wird! An den Geräten ist, wenn vorhanden, der Not-Aus-Taster zu betätigen!
- Elektrische Anlagen über 1.000 Volt niemals mit Handfeuerlöschern löschen, solange die Stromzufuhr nicht unterbrochen wurde!

Bei unter 1.000 Volt beachten Sie unbedingt den Mindestabstand zum Brandobjekt von mind. 1 m bzw. den Aufdruck auf dem Feuerlöscher!

- Bei Personenbränden ist eine sofortige Brandbekämpfung vorzunehmen.
 - Es ist immer mit irrationalen Handlungen (Flucht) des Verletzten zu rechnen.
 - Brennende Personen sollten durch Feuerlöscher (Wasser/ Schaum) gelöscht werden. Von der Verwendung einer Löschdecke sollte kein Gebrauch gemacht werden.
 - Sofort nach dem Ablöschen sind bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen (Wiederbelebung) durchzuführen und der Rettungsdienst/ Notarzt zu alarmieren.
 - Betroffene Körperstellen kurzzeitig mit Wasser kühlen. Um der Gefahr einer Unterkühlung vorzubeugen, darf dies jedoch nur wenige Minuten dauern.

3.12 Besondere Verhaltensregeln

- Mängel an Notfalleinrichtungen, elektrischen Anlagen oder Geräten sowie blockierte Rettungswege in dem Gebäude oder auf dem Grundstück sind sofort an den Brandschutzbeauftragten/ Geschäftsführer der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH zu melden.
- Die Arbeit und Ausgabe an den Tresen, der Garderobe etc. ist einzustellen.
- Bereiche, die durch Betriebsfremde nicht betreten werden dürfen (z.B. Aufenthaltsräume der Mitarbeiter, Büro, Technikräume) sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- Die Nutzung des Untergeschosses des Kulturwerkes ist nur Betriebspersonal mit Ortskenntnissen vorbehalten.
- Warnhinweise auf besondere Gefahren sind als Symbolschilder z.B. an Techniktüren gut sichtbar und dauerhaft anzubringen und mit dem Feuerwehrplan abzugleichen.
- Bei einem Brandereignis erfolgt die Vollzähligkeitsmeldung durch den Brandschutzhelfer an die Feuerwehr. Dieser ist auch weiterer Ansprechpartner der Feuerwehr. Im Vermietungsfall geht diese Zuständigkeit auf den Mieter/ Veranstalter über.
- Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, aber nicht abzuschließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- Die Mitarbeiter sind jährlich wiederkehrend auf die Verhaltensweisen im Brandfall zu unterrichten und auf die Verhütung von Brandgefahren hinzuweisen.
- Mindestens alle zwei Jahre wird mit den Mitarbeitern eine Räumungsübung absolviert. Die Räumungsübung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle in Norderstedt rechtzeitig vorher anzuzeigen und es wird die Teilnahme eingeräumt. Die Übung ist schriftlich zu dokumentieren (Siehe Vorlagen).

ALARMPLAN

